

Postfach 9  
CH-8127 Forch  
Telefon national 044 980 44 72  
international +41 44 980 44 72  
Telefax national 044 980 14 21  
international +41 44 980 14 21  
E-Mail [dignitas@dignitas.ch](mailto:dignitas@dignitas.ch)  
Internet [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)

Exp.: Postfach 9, CH-8127 Forch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
3003 Bern

8. Februar 2010

Organisierte Suizidhilfe / Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf,

Wir nehmen Bezug auf Ihren Brief vom 20. November 2009, mit dem Sie uns die Unterlagen für das oben erwähnte Vernehmlassungsverfahren zugestellt und uns eingeladen haben, uns dazu zu äussern.

Allerdings haben wir etwas Mühe, der Darstellung Glauben zu schenken, «bei der Finalisierung der Liste der Adressaten der Vernehmlassung» sei dem EJPD ein blosser «Fehler» unterlaufen, weshalb unser Verein die Unterlagen – genauso wie die Organisationen EXIT – erst erhielt, nachdem sich EXIT (Deutsche Schweiz) in der Öffentlichkeit darüber beklagt hat, nicht auf der Liste der Adressaten zu stehen. Ein Vergleich der Liste der Vernehmlassungsadressaten in diesem Verfahren mit Listen anderer Verfahren für Gesetzesvorlagen, die potentiell in Menschenrechte eingreifen, zeigt, dass konsequent auch alle hauptsächlich grundrechtlich interessierten Adressaten sorgfältig ausgefiltert worden sind.

Dies korreliert auffallend mit der nicht zu leugnenden Tatsache, dass sowohl der frühere Bericht des EJPD vom 15. Mai 2009 als auch der Erläuternde Bericht vom Oktober 2009 die grundrechtlichen Aspekte vollständig ausklammern, die jedoch für ein solches Gesetzesvorhaben entscheidend sind.

Beide Berichte kranken daran, dass sie auf keinerlei ernsthafter Rechts-  
tatsachenforschung beruhen, sondern sich damit begnügen, unbewiesene Behauptungen aufzustellen, für welche als Quelle gerade einmal Berichte in der Boulevardpresse genannt werden können.

**Wir betrachten es als alarmierendes Zeichen, dass der Bundesrat samt seinen sonst in der Regel sorgfältig arbeitenden Stäben offensichtlich nicht in der Lage gewesen ist, das fachliche Ungenügen dieser Unterlagen zu erkennen und sich mit der Eröffnung eines solch mangelhaft vorbereiteten Vernehmlassungsverfahrens in dieser unsäglichen Weise kompromittiert hat.**

Den Bericht des EJPD vom 15. Mai 2009 haben wir ausführlich kommentiert; er ist die eigentliche Grundlage des gegenwärtigen Vernehmlassungsverfahrens. Wir fügen den kommentierten Bericht hier als Beilage 1 an und erklären diesen zum integrierenden Bestandteil unserer Stellungnahme.

Wir nehmen nun zu diesem Vorhaben zusätzlich wie folgt Stellung:

## **A. Historische Tatsachen**

---

### **I. Frühere Entscheidungen des Souveräns im Kanton Zürich**

#### 1. Die Volksabstimmung vom 25. September 1977

Der Zürcher Souverän hatte sich in der Volksabstimmung vom 25. September 1977 über eine Volksinitiative auf Einreichung einer Standesinitiative «Sterbehilfe auf Wunsch für Unheilbar-Kranke» auszusprechen. Diese verlangte eine Zürcher Standesinitiative nach Art. 93 Abs. 2 aBV, wonach es zulässig sein sollte, «einen Menschen, der an einer unheilbaren, schmerzhaften und mit Sicherheit zum Tode führenden Krankheit leidet, auf sein Verlangen unter gewissen Bedingungen zu töten» (Amtsblatt des Kantons Zürich 1977, Textteil, S. 914). Diese Initiative zielte somit auf eine Änderung von Art. 114 StGB.

Obschon der Regierungsrat sowie eine Mehrheit des Kantonsrates die Initiative zur Ablehnung empfohlen hatten, stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich in der Abstimmung vom 25. September 1977 der Initiative mit 203'148 Ja gegen 144'822 Nein deutlich zu. Sie scheiterte in der Folge auf der Ebene der Bundesversammlung.

#### 2. Stadtratswahlen in der Stadt Zürich 1978

Anlässlich der Gesamterneuerungswahlen in den Zürcher Stadtrat vom 26. Februar 1978 wurde die damalige Vorsteherin des Gesundheitsdeparte-

tements der Stadt Zürich, Frau Dr. iur. Regula Pestalozzi (FDP), abgewählt.

### 3. Ursachen

Beide Ereignisse auf der Ebene der Entscheidungen durch die Stimm-bürgerinnen und Stimmbürger bzw. die Wählerinnen und Wähler waren auf die sogenannte «Hämmerli-Affäre» zurückzuführen.

Der Chefarzt des Stadtspitals Triemli, Prof. Dr. med. Urs-Peter Hämmerli, hatte 1975 Stadträtin Pestalozzi darüber informiert, dass an seinem Spital Patienten, die sich im Sterbeprozess befinden, nicht mehr ernährt werden, sondern nur noch Wasser erhalten, was den Sterbevorgang verkürzt.

Dies führte aufgrund der Reaktion von Frau Pestalozzi zu einem später eingestellten Strafverfahren gegen Prof. Hämmerli, der auf Veranlassung von Frau Pestalozzi gar verhaftet worden war.

### 4. Folgerungen

Offensichtlich haben es schon damals grosse Teile des Souveräns im Kanton Zürich für richtig erachtet, dass das Leben Schwerkranker oder gar Sterbender nicht durch die Intensivmedizin gegen den Willen der Patienten verlängert werden soll. Dem entsprechend hat der Souverän seine Entscheidungen in den beiden Urnengängen getroffen.

## **II. Der Stadtrat von Zürich zu begleiteten Suiziden in Altersheimen**

### 1. Verbot assistierter Suizide in städtischen Alters- und Pflegeheimen

1987 erliess der damalige Vorsteher des Gesundheitsdepartements der Stadt Zürich, Stadtrat Alois Holenstein (CVP), ein Verbot, in städtischen Alters- und Pflegeheimen begleitete Suizide durchzuführen. Das hatte zur Folge, dass Menschen, welche dort nach Aufgabe ihrer eigenen Wohnung ihr letztes Domizil besasssen, gezwungen waren, dieses Domizil für einen allfällig gewünschten begleiteten Suizid zu verlassen. Zudem war Vertretern von Suizidhilfe-Organisationen der Zutritt zu diesen Einrichtungen generell untersagt worden.

## 2. Neuregelung im Oktober 2000

Im Oktober 2000 ersetzte Stadtrat Robert Neukomm diese Verbote durch eine freiheitliche Regelung. In den Kranken- und Altersheimen der Stadt Zürich war von da an die Durchführung eines begleiteten Suizids grundsätzlich möglich, sofern die sterbewillige Person im Heim wohnt, also kein eigenes Zuhause mehr hat. Die Neuregelung wurde von einer Reihe von Bedingungen begleitet.

Stadtrat Neukomm begründete die Massnahme damit, in der heutigen Gesellschaft werde das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen sehr hoch gewichtet, und dem sei Rechnung zu tragen.

## 3. Kritik aus dem «Burghölzli»

Gegen die Neuregelung engagierte sich an vorderster Front das damals in der Psychiatrischen Universitätsklinik «Burghölzli» tätige Ärztepaar Prof. Dr. med. Klaus Ernst und Dr. med. Cécile Ernst. Diese machten insbesondere geltend, Suizide seien ansteckend (NZZ 11. November 2000). Der Stadtratsbeschluss trage zur kulturellen Akzeptanz des Suizids bei.

## 4. «90 Prozent der Reaktionen sind positiv»

Am 9. November 2000 berichtete der «Tages-Anzeiger» unter dem Titel «90 Prozent der Reaktionen sind positiv» über die Einschätzung der Reaktionen auf die neue Freiheit durch den Direktor des Amtes für Altersheime, Ueli Schwarzmann. Dieser schätzt die Unterstützung des Stadtratsbeschlusses, der die Sterbehilfe in Kranken- und Altersheimen künftig erlaube, auf 90 Prozent. Die wenige übrige Kritik sei religiös begründet.

## 5. Seitherige Entwicklung

In den seither vergangenen gut neun Jahren hat sich gezeigt, dass sich keine einzige der Befürchtungen der psychiatrischen und religiösen Gegner dieser Freiheit bewahrheitet hat. Der Stadtarzt von Zürich, Dr. med. Albert Wettstein, erklärt auf Anfrage, dass – bei rund 16'000 Bewohnerinnen und Bewohnern stadtzürcherischer Alters- und Krankenheime – pro Jahr etwa null bis drei begleitete Suizide zu verzeichnen seien.

### **III. Schlussfolgerung aus den dargelegten historischen Tatsachen**

Es ergibt sich aus der Analyse dieser historischen Tatsachen auf dem Gebiet des Kantons Zürich, dass sowohl die Bevölkerung des Kantons als auch jene der Stadt Zürich zur Frage der selbstbestimmten Beendigung des Lebens von Personen, die in ihrem eigenen Leben nicht mehr die für sie notwendige Lebensqualität empfinden, ein überaus unverkrampftes Verhältnis hat. Sie billigt in ihrer den Kanton als Ganzes charakterisierenden liberalen Haltung dem frei verantwortlichen Mitmenschen zu, eine solche Entscheidung autonom treffen zu dürfen. Überdies spricht die breite Bevölkerung auf die aus kleinsten Minderheitskreisen sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Kantonsrat religiös motivierten Kritiken in keiner Weise an.

Sodann darf insbesondere aus den Verhältnissen an stadtzürcherischen Alters- und Pflegeheimen gefolgert werden, dass die absolut geringfügige Anzahl an begleiteten Suiziden gleichzeitig einen Massstab für die Qualität der Umgebung und der Pflege darstellt, wie sie von den Pensionärinnen und Pensionären wahrgenommen wird.

---

## **B. Die Entwicklung im Kanton Zürich seit Gründung von DIGNITAS**

---

### **I. Die Tätigkeit von DIGNITAS von 1998 bis September 2007**

#### **1. Vorbemerkung**

Wenn im Folgenden von der «Tätigkeit von DIGNITAS» die Rede ist, dann bezieht sich dies lediglich auf einen verhältnismässig kleinen Teil dieser Tätigkeit, nämlich jenen, der sich mit der Dienstleistung des begleiteten Suizids umschreiben lässt.

Der viel grössere Teil der Tätigkeit von DIGNITAS bezieht sich darauf, Menschen, die einen Wunsch auf begleiteten Suizid geäussert haben, zum Weiterleben zu helfen. Trotz ihrer krankheits-, unfalls-, invaliditäts- oder altershalber aufgetretenen Schwierigkeiten kann deren Lebensqualität häufig so verbessert werden, dass deren Sterbewunsch für ständig oder zumindest vorübergehend in den Hintergrund tritt. Hinzu kommen Fälle, in welchen Menschen aus Verzweiflung über nicht bei ihnen selbst liegender Ursachen ihr Leben beenden möchten, und denen DIGNITAS behilflich ist, andere Lösungen ihres Problems zu suchen und zu verwirklichen. Naturgemäss vollzieht sich diese Tätigkeit von DIGNITAS,

die der Verwirklichung der Devise «Menschenwürdig leben» (welche ganz bewusst vor dem «Menschenwürdig sterben» steht) dient, nicht unter den Augen von Untersuchungs- oder sonstigen Behörden und wird deshalb von diesen bedauerlicherweise kaum wahrgenommen.

## 2. Die Jahre 1998 und 1999

Unser Verein, am 17. Mai 1998 gegründet, hat im Jahre 1998 sechs Freitodbegleitungen (abgekürzt: FTB) für in der Schweiz wohnhafte Personen durchgeführt, davon je zwei in den Kantonen Zürich und St. Gallen sowie je eine in den Kantonen Aargau und Bern, jeweils in der Wohnung der betreffenden Personen.

Im Jahre 1999 waren es lediglich vier FTB für in der Schweiz wohnhafte Personen, davon zwei im Kanton Zürich, je eine in den Kantonen St. Gallen und Solothurn, wiederum jeweils in der Wohnung der betroffenen Personen.

Nachdem DIGNITAS am 1. Mai 1999 eine Eineinhalb-Zimmer-Wohnung an der Gertrudstrasse 84 in Zürich bezogen hatte, verstarb dort erstmals, als fünfte FTB in jenem Jahr, eine Person mit Wohnsitz in Deutschland.

## 3. Die Jahre 2000 bis 2005

In den Jahren 2000 bis 2005 führte unser Verein seine Tätigkeit in dieser Wohnung fort.

Im Jahre 2000 erfolgten sieben FTB, davon vier bei im Kanton Zürich wohnhaften Personen an deren Wohnsitz; drei FTB betrafen Personen mit ausländischem Wohnsitz, die in der DIGNITAS-Wohnung in Zürich begleitet worden sind.

Vom Jahr 2001 an sind die Zahlen der FTB angestiegen. 2001 ergaben sich insgesamt 50 FTB, davon elf Personen mit Schweizer Wohnsitz. 2002 waren es 76 FTB, davon 17 Personen mit Schweizer Wohnsitz. 2003 zählten wir 100 FTB, davon 9 für Schweizer an ihren Wohnsitzen. 2004 waren es 105 FTB, davon 14 Schweizer. 2005 waren es 138 FTB, davon 12 Schweizer.

Die Zunahme der Zahl der FTB machte es gegen Ende 2005 erforderlich, im Hause Gertrudstrasse 84 in Zürich zusätzliche Räume zu mieten.

In der ganzen Zeit haben sich im Hause Gertrudstrasse 84 in Zürich keine Konflikte zwischen DIGNITAS und den übrigen MieterInnen ergeben.

## 4. Das Jahr 2006 und Januar bis Ende September 2007

Im Jahre 2006 zählten wir 195 FTB, davon 15 für Schweizer; 2007 waren es 138 FTB, davon 6 für Schweizer.

Im Laufe des Jahres 2007 begann der in der Stadt Zürich tätig gewesene Lokalpolitiker Laurenz Styger (SVP), sich gegen die Tätigkeit von DIGNITAS in Zürich-Wiedikon zu wenden.

Unter dem Eindruck der öffentlichen Debatte wurden DIGNITAS in der Folge deren Mietverträge für die Lokale in jenem Hause auf Ende September 2007 gekündigt.

#### 5. Vom 1. Oktober 2007 bis zum 21. November 2007

Es gelang DIGNITAS in der Folge, an der Glärnischstrasse 57b in Stäfa in der Überbauung «Dorfhalde» eine Parterre-Eigentumswohnung zu mieten. Der Mietvertrag begann am 1. Oktober 2007; mit Einverständnis des Vermieters durfte unser Verein bereits im September 2007 dort FTB durchführen.

Dagegen wandten sich einige Nachbarn in der Überbauung und sorgten für eine gross angelegte Medienkampagne. Der Gemeinderat von Stäfa liess noch am 26. September 2007 – *widerrechtlich*, wie später vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in einem Kostenentscheid festgestellt worden ist –, die Wohnung polizeilich schliessen. Eine für jenen Tag in Stäfa vorgesehene FTB musste kurzfristig in die Wohnung des Generalsekretärs des Vereins an der Hans-Roelli-Strasse 14 in Forch-Scheuren verlegt werden, wo auch eine zweite FTB erfolgte. Darauf verbot die Gemeinde Maur, in dem Hause weitere FTB durchzuführen, so dass DIGNITAS keine Unterkunft mehr hatte. Auch dies wurde in den Medien stark thematisiert.

Daraufhin wurden dem Verein in einer Industrieliegenschaft in Schwerzenbach passende Räume zur Miete angeboten. Doch auch der Gemeinderat Schwerzenbach untersagte DIGNITAS deren Nutzung, wiederum *widerrechtlich*, wie sich später herausstellte. Bei allen diesen behördlichen Interventionen wurde in gesetzwidriger Weise DIGNITAS die aufschiebende Wirkung einer Rekursfrist und eines Rekurses aberkannt, bis das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 21. November 2007 die aufschiebende Wirkung bezüglich der Liegenschaft in Schwerzenbach wieder hergestellt hatte.

Somit hatte sich ergeben, dass DIGNITAS in einem Zeitraum von rund sieben Wochen mit FTB in eine Reihe von Hotels auszuweichen gezwungen war, was wiederum zu erheblichem Medienecho geführt hat.

Während dieser Zeit haben zwei DIGNITAS-Mitglieder aus Deutschland – unabhängig voneinander – den Wunsch geäussert, anstelle in einem anonymen Hotelzimmer in ihren eigenen Fahrzeugen beim Suizid begleitet zu werden.

Da DIGNITAS nach sorgfältiger Prüfung dieser Anliegen die Überzeugung gewonnen hatte, dass dadurch keinerlei Interessen Dritter verletzt würden, stand der Erfüllung dieser Wünsche in einiger Entfernung des seit März 2007 leer stehenden Restaurants «Waldhof» in der Guldenen am Rande einer von Wald umgebenen Wiese oberhalb der Forch nichts im Wege. Insbesondere liegt die Beurteilung der Frage, ob ein solches Vorgehen der menschlichen Würde entspreche, allein im Belieben der betroffenen sterbewilligen Personen.

Dass diese beiden Vorgänge in Medien zu «Suizidbegleitungen auf einem Autobahn-Parkplatz» mutierten und selbst von der damaligen deutschen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) kritiklos geglaubt wurden, illustriert lediglich den seit längerem wahrzunehmenden Untergang seriöser Medienberichterstattung und den Grad der Zuverlässigkeit der Informationskanäle der deutschen Bundesregierung.

#### 6. Vom 22. November 2007 bis zum 30. Juni 2009

Im Zeitraum zwischen dem 22. November 2007 und dem 30. Juni 2009 war es DIGNITAS möglich, in geeigneten Räumen in einer Industriebaute in Schwerzenbach Freitodbegleitungen weitgehend ungestört durchzuführen.

Deren Eigentümer war während der Schwierigkeiten in Stäfa von sich aus an DIGNITAS herangetreten und hatte jene Räume zur Miete für eine Übergangszeit angeboten.

Nach der Beseitigung des Nutzungsverbotes für jene Räume, das durch den Gemeinderat Schwerzenbach erlassen worden war, flaute auch das Medieninteresse ab. Von Seiten der in Schwerzenbach ansässigen Bevölkerung hatte es ohnehin nie irgendwelche Äusserungen zu unserer Tätigkeit gegeben.

Im Jahr 2008 fanden 132 FTB statt, davon zehn für in der Schweiz wohnhafte Personen.

Neue Schwierigkeiten wurden durch ein Schreiben des Kantonsarztes Dr. med. Ulrich Gabathuler vom 31. Januar 2008 an DIGNITAS und die für unseren Verein tätigen rezeptierenden Ärzte hervorgerufen.

Ohne für die Änderung der seit 1985 (!) schon im Verhältnis zu Exit (Deutsche Schweiz) und seit 1998 mit uns geltenden Praxis eine Begründung abzugeben, erklärte der Kantonsarzt, er würde künftig das Ausstellen eines Rezeptes für eine FTB nach nur einer Konsultation als unsorgfältige ärztliche Berufsausübung betrachten und disziplinarisch ahnden. DIGNITAS konnte dies nur als unmittelbare Bedrohung seiner Tätigkeit verstehen, weil dadurch die Fall-Behandlungs-Kapazität der für DIGNITAS tätigen Ärzte schlagartig halbiert wurde. Zudem erging diese

Erklärung des Kantonsarztes wohl ohne Rücksicht auf die Schwerstkranken, egal ob in der Schweiz oder im Ausland wohnhafte Personen, für die es auch unter der gewohnten Praxis schon schwierig genug war und ist, eine FTB überhaupt in Anspruch nehmen zu können.

Deshalb beschloss DIGNITAS, bei einigen wenigen FTB anstelle des nur von Ärzten zu verschreibenden Natrium-Pentobarbitals (NaP) das frei erhältliche Edelgas Helium einzusetzen, um damit einerseits dem Kantonsarzt zu demonstrieren, dass man nicht unbedingt auf NaP angewiesen ist, um sichere FTB anbieten zu können, und anderseits, um sich mit der Helium-Methode die erforderliche praktische Erfahrung aneignen zu können.

Ungeachtet der Tatsache, dass in schliesslich nur vier Fällen von FTB Helium zu Einsatz gekommen war, blieb das Abklärungsverfahren unter Einbezug von Ärzten stets dasselbe: auch die vier Personen, welche eine Helium-FTB in Anspruch nahmen, wurden von Ärzten in gleicher Weise gesehen und gesprochen wie jene, die mit der herkömmlichen Methode begleitet worden sind.

Es war dann die Staatsanwaltschaft See/Oberland in Uster, welche die Nachricht vom Gebrauch von Helium mit einem Trick an die Medien weitergab und gleichzeitig die sachlich unzutreffende Behauptung aufstellte, Sterben mit Helium bringe einen schwer erträglichen Todeskampf mit sich. In Tat und Wahrheit bewirkt Helium in sogar kürzerer Zeit als NaP den Eintritt der Bewusstlosigkeit und schliesst dadurch einen von der sterbewilligen Person erlebbaren Todeskampf ebenso wie bei Anwendung von NaP aus.

Der Trick der Staatsanwaltschaft bestand darin, von DIGNITAS zu verlangen, Helium-Begleitungen im Voraus zu melden, so dass von ihr anstelle des seit längerem von DIGNITAS beauftragten Bestattungsunternehmens ausnahmsweise die Firma Gerber Lindau im Voraus auf Pikett gestellt und aufgeboten werden konnte. Diese war nahezu unmittelbar nach dem Anruf der Behörden erschienen, bevor die DIGNITAS-Freitodbegleiter in der Lage gewesen wären, die Helium-Einrichtung beiseite zu stellen.

Eine Person der Firma Gerber gab dann die Helium-Nachricht an die Medien weiter, so dass sich die Staatsanwaltschaft anschliessend damit begnügen konnte, auf Medienanfragen sachlich unrichtig zu antworten.

Sie unterstellte DIGNITAS insbesondere, künftig auf ärztliche Mitwirkung verzichten zu wollen. Zudem dürfte sie auch die Verantwortung dafür tragen, dass behauptet worden ist, die mit Helium verstorbenen Menschen hätten dafür ihren Kopf in einen Plastiksack stecken müssen. Tatsächlich jedoch wurden in allen vier FTB medizinische Atemmasken eingesetzt.

Die unsachlichen Äusserungen eines Verantwortlichen der Firma Gerber gegenüber Medien nach den zwei FTB in Autos in der Guldenen waren für DIGNITAS Anlass, von diesem Bestattungsunternehmen Abstand zu nehmen.

Die durch die unwahre Berichterstattung über die Helium-FTB hervorgerufene Empörung führte dazu, dass Mieter in der Industriebaute in Schwerzenbach vom Vermieter ultimativ verlangten, DIGNITAS die Räume zu kündigen. Diesem Druck vermochte der Vermieter verständlicherweise nicht zu widerstehen.

Mittels gerichtlichen Vergleichs im Mieterstreckungsverfahren gelang es dann, den Termin des Ablaufs des Mietvertrages wenigstens vom Sommer 2008 auf Ende Juni 2009 zu erstrecken.

#### 7. Suche nach neuem Platz / Tätigkeit seit 1. Juli 2009 in Pfäffikon ZH

Im Anschluss an die für die Räume in Schwerzenbach eingegangene Kündigung nahm DIGNITAS die Suche nach neuen Räumen für seine FTB erneut auf. Es gelang schliesslich im Sommer 2008, die Liegenschaft Talstrasse 8 in Wetzikon ZH durch den Generalsekretär von DIGNITAS zu erwerben, die sich in einer gemischten Wohn- und Gewerbezone befindet, in welcher mässige Immissionen zonengerecht sind.

Doch die zuständigen Behörden in Wetzikon verweigerten DIGNITAS eine Nutzungsbewilligung und begründeten dies mit angeblich nachteiligen ideellen Immissionen auf die Nachbarschaft. Dieses Nutzungsverbot wurde mittels Rechtsmitteln angefochten. Die Sache liegt zurzeit vor dem Bundesgericht.

Da sich jedoch schon zu Beginn des Jahres 2009 abzeichnete, dass der Rechtsstreit um das Nutzungsverbot wohl erst nach dem 30. Juni 2009 abgeschlossen sein werde, bestand die Notwendigkeit, für die Weiterführung des Betriebes im Anschluss an das Mietende in Schwerzenbach eine weitere Liegenschaft zu suchen.

Eine solche wurde dem Generalsekretär von DIGNITAS in Pfäffikon ZH angeboten; das zweistöckige Gebäude liegt innerhalb der Industriezone, so dass – entsprechend dem Entscheid der zuständigen Gerichte bezüglich der Nutzung der Räume in der Industriebaute in Schwerzenbach – keinerlei Umnutzungsbewilligung erforderlich war. Dank überwältigender Solidarität der Mitglieder von DIGNITAS im In- und Ausland konnte die Liegenschaft erworben werden; sie steht DIGNITAS seit dem 1. Juli 2009 mietweise zur Verfügung.

Im Oktober 2009 berichtete die Lokalzeitung «Der Zürcher Oberländer» auf den Seiten 1 und 3, dass DIGNITAS in Pfäffikon sowohl von den Nachbarn als auch sonst kaum wahrgenommen werde, zum Alltag gehö-

re und auf keinerlei Schwierigkeiten stösse – sehr zum Erstaunen der Gemeindebehörden, die anfänglich öffentlich ihren Unwillen darüber geäussert hatten, dass DIGNITAS nach Pfäffikon komme (Beilage 2).

Im Jahre 2009 stellte sich die Zahl der FTB auf 89, davon 4 Personen mit Schweizer Wohnsitz.

## **II. Behördliche Feststellungen zur Tätigkeit von DIGNITAS seit 1998**

Seitdem DIGNITAS im Jahre 1998 seine Tätigkeit aufgenommen hat, haben die zuständigen Untersuchungsbehörden des Kantons Zürich in den mehr als 900 FTB, die auf dem Gebiet des Kantons seither durchgeführt worden sind, jeden einzelnen Fall sorgfältig untersucht.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen besteht eine Reihe von behördlichen Äusserungen zur Tätigkeit von DIGNITAS. Wir begnügen uns hier beispielhalber mit deren zwei.

Der Justizdirektor des Kantons Zürich, Herr Regierungsrat Dr. iur. Markus Notter, hat im Kantonsrat am 29. Oktober 2007 gemäss Protokoll (Seite 1260) – unter anderem an Herrn Kantonsrat Gerhard Fischer (EVP) gewandt, – wörtlich erklärt:

«Für den Regierungsrat ist klar, dass die Freiheit des Einzelnen unangetastet bleiben muss, dass er über sein Leben und auch das Ende seines Lebens entscheiden kann. Deshalb ist es auch so, dass der Suizid selbstverständlich keine strafbare Handlung ist. Das ist nicht in allen Gesellschaftsordnungen und in allen Verhältnissen immer so gewesen, so total selbstverständlich. Und es ist in der Schweiz auch so, dass die Beihilfe zum Suizid, soweit sie nicht aus eigennützigen Überlegungen, aus eigennützigen Überzeugungen erfolgt, auch straflos ist. An dieser Grundordnung will der Regierungsrat nichts ändern, das scheint uns die richtige Auffassung zu sein. Es geht den Staat diese Frage eigentlich nichts an. Das unterscheidet den Staat vom Individuum, Gerhard Fischer. Individuell kann man sich ganz anders entscheiden, aus christlicher Überzeugung, aus anderen Überzeugungen kann man für sich den Freitod ablehnen; das kann man. Aber der Staat kann das nicht vorschreiben, dass man das muss, er darf das auch nicht. Das ist ein Entscheid, den jeder selber zu fällen hat. Das ist in der Freiheit des Einzelnen begründet.

Aber wir erkennen, dass die Sterbehilfeorganisationen, so, wie sie jetzt vorhanden sind, im Wesentlichen gute Arbeit leisten, die dieser Freiheit auch zugute kommt, dass es aber in diesem Bereich auch Missbrauchspotenzial gibt.»

Der Regierungsrat als Behörde schliesslich hat in seiner Antwort auf eine Anfrage aus dem Kantonsrat am 12. November 2007 (KR-Nr. 289/2008, S. 5-6) erklärt:

Der Regierungsrat hat sich bereits wiederholt zu Strafverfahren gegen Dignitas bzw. deren Vertreter geäussert und bestätigt, dass bereits mehrere Strafverfahren gegen Personen, die für Dignitas tätig waren, geführt worden sind, sei dies zur Abklärung finanzieller Fragen, sei dies zur Überprüfung der Umstände der Verschreibung, Abgabe und Lagerung von Natriumpentobarbital (NaP) oder aber bezüglich möglicher zu weit gehender Hilfeleistungen bei der Suizidhandlung selber. Sämtliche Verfahren wurden mangels rechtsgenügenden Verdachts einer strafbaren Handlung eingestellt (vgl. KR-Nrn. 44/2007; 11/2007; 269/2005).

Jede durchgeführte Suizidbegleitung wird durch die Strafverfolgungsbehörden in einem besonderen Verfahren bezüglich eines allfällig strafrechtlich relevanten Hintergrundes geprüft (vgl. hierzu die Darlegungen des Regierungsrates zu KR-Nrn. 269/2005; 155/2002; 366/2007 und 37/2008). Nur eine besondere Verdachtslage kann darüber hinaus dazu führen, eine Strafuntersuchung einzuleiten, zumal das allgemeine Vorgehen der Vertreter von Dignitas, wie unter Frage 3 dargelegt, grundsätzlich nicht unter Art. 115 StGB fällt.

### III. Fazit

Die behördlichen Feststellungen zeigen, dass die Tätigkeit von DIGNITAS seit Aufnahme der Tätigkeit im Jahre 1998 bis zum heutigen Zeitpunkt nirgends einen rechtsgenügenden Verdacht einer strafbaren Handlung im Sinne eines Missbrauchs ergeben hat.

Mit anderen Worten: **Auch wenn in diesem Bereich ein theoretisches Missbrauchspotential nicht verneint werden kann, gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es tatsächlich je zu Missbräuchen gekommen wäre.**

Dies stützt die Haltung des Bundesrates, welche dieser noch im Jahre 2007 eingenommen hat, als er erklärte, im Bereich des organisierten begleiteten Suizids bedürfe es keiner neuen Bundesgesetze; die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung genüge.

## C. Parlamentarische Vorstösse

---

### I. Auf Bundesebene

#### 1. Ergebnislose eingereichte Vorstösse von 2002 bis 2009

Auf Bundesebene sind in den letzten Jahren zahlreiche parlamentarische Vorstösse gegen den assistierten Suizid eingereicht worden. Soweit es

sich um parlamentarische Initiativen oder Motionen handelt, sind sie entweder abgeschrieben oder noch nicht behandelt worden. Sie werden nachstehend in chronologisch absteigender Reihenfolge kurz erwähnt:

1. 09.5283 : Sterbehilfe

Frage in der Fragestunde von Nationalrätin Sylvia Flückiger-Bäni (SVP)

Thema: Sterbehilfe für Gesunde. Bundesrätin Widmer-Schlumpf erklärt dazu, der Bundesrat werde die neuen Fragen vertieft prüfen.

2. 09.3836 : Sterbehilfe

Interpellation von Nationalrat Oskar Freysinger (SVP)

Thema: Vereinbarung zwischen Oberstaatsanwaltschaft Zürich und EXIT (Deutsche Schweiz), Frage nach der Position des Bundesrates.

3. 08.3427 : Befristetes Verbot für Sterbehilfe

Motion von Sylvia Flückiger-Bäni (SVP)

Die Motion möchte bis zum Erlass eines Bundesgesetzes ein befristetes Verbot für Dienstleistungen und Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen erreichen.

Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion.

Im Plenum noch nicht behandelt.

4. 08.3300 : Anstiftung und Beihilfe zu Selbstmord unter Strafe stellen, Motion von Nationalrat Rudolf Aeschbacher (EVP)

Der Bundesrat hat die Ablehnung der Motion beantragt; der Vorstoss ist im Plenum noch nicht behandelt worden.

5. 08.462 : Kein Geschäft mit dem Tod!

Parlamentarische Initiative von Nationalrat Rudolf Aeschbacher (EVP). Der Vorstoss ist im Plenum noch nicht behandelt worden.

6. 07.5349 : Sterbehilfe Dignitas

Frage in der Fragestunde von Nationalrätin Kathy Riklin

Die Frage fußte auf einer Äusserung der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel und verlangte überdies Auskunft darüber, wann endlich der Bundesrat eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe an die Hand nehmen werde.

Aus der Antwort von Bundesrat Christoph Blocher vom 10. Dezember 2007:

Der Bundesrat verweist hierbei auf seine Stellungnahme zur Motion Glanzmann-Hunkeler 07.3626, "Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen", vom 3. Oktober 2007. Darin macht der Bundesrat deutlich, dass er sich auf der Basis eines den eidgenössischen Räten zugeleiteten Berichtes des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom April 2006 und des Zusatzberichtes vom Juli 2007 wiederholt und eingehend mit der Problematik der Suizidhilfe und des Sterbetourismus auseinandergesetzt hat. Leider hat das Parlament bis heute diese Berichte nicht beraten. Ich bin aber durch das Sekretariat der Kommission für Rechtsfragen orientiert worden, dass das im Februar 2008 der Fall sein werde.

Der Bundesrat bekräftigt seine Haltung, wonach der Bundesgesetzgeber die Zulassung und Beaufsichtigung von Suizidhilfeorganisationen und des Sterbetourismus nicht regeln sollte. In der Schweiz ist dieser Bereich geregelt; dies muss aber auch entsprechend gehandhabt werden. Der Bundesrat führt ausdrücklich an, dass es auf kantonaler und kommunaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Missbräuchen und der Überschreitung des Tötungsverbotes klare Kontroll- und Interventionsinstrumente gibt, die in der Vergangenheit nicht in jedem Kanton mit aller Konsequenz angewendet wurden. Es nützt nichts, ein Gesetz zu machen und etwas zu regeln, was verboten ist. Wer diese Aufsicht regelt, wird das Töten erlauben müssen und wird entsprechende Lücken schaffen. Darum hat der Bundesrat klar entschieden, keine solche Regelung zu treffen.

Wenn er es ganz untersagen wollte, dann müsste Artikel 115 StGB so geändert werden, dass selbst die uneigennützige Beihilfe zum Suizid strafbar wäre, was der Regelung in unseren Nachbarländern entspräche. Alle Fachleute, auch die sehr restriktiv eingestellten, haben bis jetzt geraten, von einer solchen Regelung abzusehen.

## 7. 07.3866 : Kostenübertragung an Sterbehilfeorganisationen

Motion von Nationalrätin Sylvia Flückiger-Bäni (SVP)

Die Motion verlangt die Überwälzung der Kosten der Kantone im Zusammenhang mit organisierten Suizidbegleitungen auf die entsprechenden Organisationen.

Der Bundesrat lehnt die Motion ab.

Sie wird am 11. Dezember 2009 abgeschrieben, weil sie länger als zwei Jahre hängig ist.

## 8. 07.3626 : Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen

Motion von Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler (CVP)

Mit der Motion wird eine Aufsichtsgesetzgebung über die Sterbehilfeorganisationen sowie eine Eindämmung des Sterbetourismus verlangt.

Der Bundesrat lehnt die Motion ab.

Sie wird am 25. September 2009 abgeschrieben, weil sie länger als zwei Jahre hängig ist.

9. 07.3163 : Gesetzliche Grundlage für die Aufsicht über die Sterbehilfeorganisationen

Motion von Ständerat Hansruedi Stadler (CVP)

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Sie ist im Ständerat angenommen worden; sie liegt gegenwärtig vor dem Nationalrat.

10. 07.480 : Stopp dem unwürdigen Sterbetourismus in unserem Land

Parlamentarische Initiative von Nationalrat Ruedi Aeschbacher (EVP)

Im Plenum noch nicht behandelt.

11. 06.3606 : Kein Handlungsbedarf des Bundes beim Sterbehilfetourismus

Interpellation von Nationalrat Ruedi Aeschbacher (EVP)

Eine Diskussion wurde verschoben; am 3. Oktober 2008 wurde der Vorstoss abgeschrieben, da er schon mehr als zwei Jahre hängig war.

12. 06.453 : Regelung der Sterbehilfe auf Gesetzesbasis

Parlamentarische Initiative Christine Egerszegi-Obrecht (FDP)

Der Vorstoss verlangt in der Form der allgemeinen Anregung den Erlass eines Bundesgesetzes zur Regelung der indirekten aktiven und der passiven Sterbehilfe sowie Auflagen für die Aufsicht über Sterbehilfeorganisationen

Im Plenum noch nicht behandelt.

13. 05.5174 : Vollzug des Strafrechtes durch die Zürcher Justizbehörden gegenüber Sterbehilfeorganisationen

Frage in der Fragestunde durch Nationalrat Markus Wäfler (EDU)

Der Fragesteller erkundigte sich danach, ob durch die kantonalen Zürcher Behörden das eidgenössische Strafrecht im Zusammenhang mit organisierten begleiteten Suiziden eingehalten werde. Aus der Antwort von Herrn Bundesrat Christoph Blocher:

«Was die Praxis der Zürcher Behörden anbelangt, kann sich der Bundesrat aufgrund der Gewaltentrennung nicht in die Tätigkeit der Justiz einmischen. Er hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten aber für den Vollzug der Gesetzgebung und die Einhaltung des Bundesrechtes zu sorgen. Der Bundesrat hat bis heute keinen Anlass, zu zweifeln, dass die Zürcher Justizbehörden das Bun-

desstrafrecht gesetzeskonform und gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes anwenden.»

14. 02.3623 : Abschaffung des "Sterbetourismus" in der Schweiz  
Motion von Nationalrat J. Alexander Baumann (SVP)  
Der Bundesrat beantragte, die Motion abzulehnen.  
Sie wurde am 8. Oktober 2004 abgeschrieben, da sie länger als zwei Jahre hängig war.

15. 02.3500 : Sterbehilfe und "Sterbetourismus"  
Motion von Nationalrätin Dorle Vallender (FDP)  
Der Bundesrat beantragte, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.  
Der Vorstoss wurde am 9. Dezember 2003 abgeschrieben, da die Urheberin aus dem Rat ausgeschieden war.

## 2. Einzige überwiesene Motion

Zwischen 2002 und 2009 ist einzig die Motion der Rechtskommission des Ständerates «Sterbehilfe und Palliativmedizin» (03.3180) im März 2004 dem Bundesrat überwiesen worden. Diese befasst sich indessen nicht mit Fragen des organisierten begleiteten Suizids, sondern ausschliesslich mit solchen der indirekten aktiven und der passiven Sterbehilfe sowie Massnahmen zur Förderung der Palliativmedizin.

## 3. Würdigung der ergebnislosen Vorstösse

Würdigt man die vorstehend aufgeführten Vorstösse in der Bundesversammlung, dann zeigt sich, dass die Motionen und parlamentarischen Initiativen überwiegend von Mitgliedern des Parlaments stammen, welche in religiöser Hinsicht sehr kleinen und engen Gruppen gläubiger Christen angehören, namentlich innerhalb der EVP und der EDU.

Diese Gruppierungen sind für ihre illiberale Haltung bekannt; sie lehnen denn auch den gesellschaftlichen Pluralismus im Wesentlichen ab.

Bei einer Reihe von Vorstössen liesse sich auch zeigen, dass sie unmittelbare Reaktion auf unwahre, dafür umso reisserische Veröffentlichungen in wenig ernst zu nehmenden Publikationen waren.

Die erwähnten Vorstösse sind somit Ausdruck des Bestrebens solcher Gruppen, ihre Vorstellungen zur Richtschnur für Andere werden zu lassen und repräsentieren damit innerhalb der schweizerischen Gesellschaft ein extremes, gelegentlich gar fundamentalistisches Nischengruppchen.

Insgesamt gesehen kann festgestellt werden, dass dem Bundesrat seitens des Parlamentes als Ganzem in Bezug auf Fragen der organisierten begleiteten Suizidhilfe keine Aufträge erteilt worden sind.

## **II. Auf kantonal-zürcherischer Ebene**

Dasselbe Phänomen lässt sich auch auf kantonal-zürcherischer Ebene feststellen.

Wir verzichten hier auf eine Aufzählung der parlamentarischen Vorstöße im zürcherischen Kantonsrat seit dem DIGNITAS besteht und begnügen uns mit der kurzen Charakterisierung, dass auch hier die meisten dieser Vorstöße aus den Gruppierungen der fundamentalistischen EDU und dem fundamentalistischen Flügel der EVP stammen.

## **D. Unbegründete Kehrtwende des Bundesrates**

---

### **1. Fehlende Argumente für eine Kehrtwende**

Der Bundesrat hatte sich im Jahre 2007 nach eingehender Beschäftigung mit den sich stellenden Fragen einstimmig dafür ausgesprochen, auf gesetzgeberische Massnahmen im Zusammenhang mit organisierter Sterbehilfe vollständig zu verzichten.

Insbesondere ist er 2007 von seinem Beschluss aus dem Jahre 2006 nicht abgewichen, den er selbst in seinem Ergänzungsbericht vom Juli 2007 wie folgt umschrieben hat:

«Der Bundesrat hat am 31. Mai 2006 den EJPD-Bericht „Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?“ vom 24. April 2006 zur Kenntnis genommen und dem Parlament im Hinblick auf die Behandlung der Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) 03.3180 „Sterbehilfe und Palliativmedizin“ folgende Empfehlungen abgegeben:

- Im Bereich der indirekten aktiven und der passiven Sterbehilfe ist auf den Erlass oder die Ergänzung von Gesetzesbestimmungen zu verzichten.
- Auf eine Änderung von Artikel 115 des schweizerischen Strafgesetzbuches (Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord) ist zu verzichten.
- Auf eine umfassende Gesetzgebung auf Bundesebene über die Zulassung und Beaufsichtigung von Suizidhilfeorganisationen und den so genannten Sterbetourismus ist zu verzichten.»

Es stellt sich deshalb heute die Frage, welches denn die zwingenden Gründe sind, die den Bundesrat veranlasst haben, eine Kehrtwende von 180° zu vollziehen und sich von der damals sachlich einzig richtigen Argumentation, es brauche keine neuen eidgenössischen Gesetze, abzuwenden.

Derartige Gründe sind in den Vernehmlassungsunterlagen nicht zu finden. Demzufolge lässt sich die Kehrtwende des Bundesrates in dieser Sache nicht rational begründen.

Es geht weder aus den Vernehmlassungsunterlagen noch aus dem diesen Drucksachen vorangehenden Bericht des EJPD vom 15. Mai 2009 hervor, welches die für ihn zwingend erscheinenden Argumente sind, welche ihn von seiner noch nicht allzu lange vorher geäusserten Meinung haben Abstand nehmen lassen, es bedürfe keiner neuen bundesrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dieser Materie.

## 2. Der Bericht des EJPD vom 15. Mai 2009 vermag nicht zu überzeugen

Unser Verein hat die Grundlage dieser Vernehmlassungsunterlage, nämlich den soeben erwähnten Bericht des EJPD vom 15. Mai 2009, einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Diese hat ergeben, dass dieser Bericht in keiner Weise jene Qualitäten aufweist, die für eine Legiferierung in einer derart weltanschaulich umstrittenen Materie notwendig wären. Er stellt gewissermassen das absolute Gegenteil dessen dar, was man unter einer sorgfältigen Rechtstatsachenforschung zu verstehen hat.

Wir fügen den von uns kommentierten Bericht dieser Vernehmlassung, wie bereits vorne ausgeführt, als Beilage 1 an.

Zieht man ausserdem in Betracht, dass der Bericht und die Vernehmlassungsunterlagen massgebend von dem für Strafrecht zuständigen Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz zu verantworten sind, müssen diese erheblichen Mängel nicht nur grösstes Erstaunen, sondern auch die Besorgnis einer Art von Voreingenommenheit erwecken, die bei einem leitenden juristischen Beamten einer bedeutenden Abteilung des Bundesamts für Justiz keinesfalls geduldet werden dürfte.

## 3. Zielsetzung der Vorlagen erscheinen nicht durch Auftrag gedeckt

Weiter erstaunt, dass sowohl der Bericht vom 15. Mai 2009 als auch die eigentlichen Vernehmlassungsunterlagen nun offen davon sprechen, Ziel einer Legiferierung sei, die Anzahl der begleiteten Suizide in der Schweiz zu reduzieren.

Unseres Wissens hat jedoch der Bundesrat bis zum heutigen Tag dem EJPD keinen Auftrag erteilt, ein solches Ziel zu verfolgen. Weder hat der Bundesrat bislang jemals den Beschluss gefasst, Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz reisen, um hier ihr Leben zu beenden, von schweizerischem Gebiet fernzuhalten, noch hat er den Beschluss gefasst, es sei die Anzahl der begleiteten Suizide von Personen mit schweizerischem Wohnsitz zu verringern.

Die Vernehmlassungsunterlagen erwecken jedoch diesen Eindruck und begründen dies mit dem undifferenzierten und kategorischen Argument, jeder Suizid sei einer zuviel.

Eine solche fundamentalistische Auffassung dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach schon objektiv unrichtig sein, gibt es doch in vielen Fällen durchaus gerechtfertigte Suizide, insbesondere solche von schwer kranken Personen.

#### 4. Untätigkeit des Bundesrates bezüglich des Postulats Widmer

Gleichzeitig kontrastiert diese Behauptung mit der auffallenden Untätigkeit des Bundesrates im Bereich der Suizidvermeidung und der Suizidversuchsvermeidung.

Es ist in diesem Zusammenhang auf das Postulat Widmer (02.3251) hinzuweisen, welches Massnahmen zur Verringerung der Suizidversuche und Suizide fordert. Seit dem Erscheinen eines Berichtes des Bundesamts für Gesundheit im Jahre 2005 sieht es so aus, als habe der Bundesrat in dieser Hinsicht nichts weiter unternommen, schon gar nichts Entscheidendes.

Vergleicht man die in den Bereichen Suizid und Suizidversuche bestehenden Größenordnungen mit der Größenordnung im Bereich der begleiteten Suizide, dann zeigt die hier folgende Grafik, womit sich die Politik sowohl des Bundesrates als auch der Bundesversammlung vordringlich beschäftigen müsste.

Sie beruht einerseits auf der Antwort des Bundesrates vom 9. Januar 2002 auf die Einfache Anfrage von Nationalrat Andreas Gross bezüglich Suiziden und Suizidversuchen, in welcher ausgeführt worden ist, die Zahl der in der Schweiz jährlich verübten Suizidversuche beziffere sich im schlimmsten Fall auf 67'000. Anderseits beruht die Darstellung der Zahl der in der Schweiz festgestellten Suizide auf den Angaben des Bundesamts für Statistik; die Darstellungen der Zahl der begleiteten Suizide durch die beiden EXIT-Organisationen und durch DIGNITAS beruhen auf den Angaben dieser Organisationen.

# GESCHEITERTE SUIZIDVERSUCHE, SUIZIDE UND «FREIWILLIGE ABSCHIEDE» IN DER SCHWEIZ

## Zahlen des Jahres 2007

Freiwillige Abschiede mit

DIGNITAS 138

← Darüber regt sich die Journaille auf

EXIT 245

(Deutsche Schweiz 179, welsche Schweiz 66)

Suizide  
1'360

Doch wo drängt sich Politik auf?

alle sechseinhalb Stunden einer, das sind täglich zwischen 3 und 4

### Gescheiterte Suizidversuche

bis 66'640

alle sieben Minuten und 53 Sekunden einer

oder sieben bis acht in einer Stunde

oder 183 an einem einzigen Tag

oder 1'278 in einer Woche

oder 5'553 in einem Monat

Gesamtkosten im Jahr 2,4 Milliarden Franken

macht in einem Tag 6'575'342 Franken

macht in einer Minute 4'566 Franken

**Anstatt sich vorwiegend um das riesige «rote Feld» zu kümmern, das nach den eigenen Aussagen des Bundesrates in seiner Antwort vom 9. Januar 2002 auf die Einfache Anfrage Andreas Gross betreffend Suizide und Suizidversuche eine Grössenordnung umfasst, die ungefähr der Bevölkerung der Stadt Luzern oder jener der Stadt St. Gallen – rund 70'000 Personen pro Jahr! – entspricht, befasst man sich mit einem Thema, bei welchem es jährlich um nur wenige Hundert Personen geht, und ohne dass dafür auch nur der geringste Beweis der Notwendigkeit des Eingreifens des Staates vorhanden wäre.**

### 5. Die fatale Parallele zu den Fernhaltemassnahmen 1942-1945

Die Vorschläge des Bundesrates bezüglich geplanter Eingriffe in die Freiheit von Menschen, in der Schweiz Hilfe zu suchen, weil ihre Wohnsitzstaaten ihnen das «letzte Menschenrecht» verweigern, stellt eine fatale Parallele zu jenen Eingriffen des Bundesrates während des Zweiten Weltkrieges dar, die sich ebenfalls gegen Menschen gerichtet haben, die in der Schweiz Hilfe suchten und an der Grenze unbarmherzig abgewiesen worden sind.

Die Massnahmen von Bundesrat Eduard von Steiger (BGB; heute SVP) in Zusammenarbeit mit dem damaligen Chef der Polizeiabteilung im EJPD, Heinrich Rothmund und mit dem damaligen Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements (Aussenministerium) Giuseppe Motta (KK; heute CVP), welche zur Zurückweisung von Tausenden jüdischer Flüchtlinge und deren anschliessender Ermordung in deutschen Konzentrationslagern geführt hat, sind erst Jahrzehnte später, 1993 – im Wesentlichen im Zusammenhang mit der postum erfolgten politischen und juristischen Rehabilitation des Kommandanten des St. Galler Kantonspolizei, Hauptmann Paul Grüninger – als schwerer politischer und moralischer Fehler der Schweizer Bundesbehörden erkannt worden.

Damals suchten Menschen aus dem Ausland Schutz und Hilfe in der Schweiz, weil sie an Leib und Leben in ihrem Wohnsitzland gefährdet waren. Die damalige Schweizer Politik ist massgeblich verantwortlich dafür, dass diese Menschen ein grausames Schicksal erleiden mussten.

Die Massnahmen, die der heutige Bundesrat im Bereich der organisierten Suizidhilfe plant, richten sich wiederum gegen Menschen aus ausländischen Staaten, die zufolge schwerster Krankheiten und anderer bei nahe unaushaltbarer Belastungen ihr Leben selbstbestimmt vorzeitig beenden möchten, was ihnen ihr Wohnsitzstaat jedoch versagt. Sie suchen deshalb Hilfe in der Schweiz, einem Hort der Liberalität seit der zürcherischen Ustertags-Revolution vom 22. November 1830, und sollen nun

nach dem Willen des heutigen Bundesrates daran gehindert werden können.

Damit würde auch in das vom Bundesgericht mit seinem Urteil vom 3. November 2006 (BGE 133 I 58) festgestellte Menschenrecht, selbst darüber entscheiden zu dürfen, *wann* und *wie* jemand sterben möchte, diskriminierend und damit unter Verletzung von Artikel 14 EMRK eingriffen.

**Sowohl die Haltung des Bundesrates zur Zeit des Zweiten Weltkrieges als auch die Haltung des heutigen Bundesrates halten vor einem humanistischen Ethos in keiner Weise stand und können nur als unmenschlich und ignorant bezeichnet werden.**

Es ist deshalb die Aufgabe aller aufrechten Eidgenossinnen und Eidgenossen, dafür zu sorgen, dass der Schweizerische Bundesrat an der Ausführung einer derart menschenfeindlichen Absicht wirksam gehindert wird, und dass die offensichtlich im Hintergrund agierenden ideologisch-extremistisch orientierten Figuren, welche dem Bundesrat derartige Lösungen suggeriert und ihn dazu in voller Absicht irregeführt haben, beförderlich aus dem Bundesdienst entfernt werden.

## 6. Folgerung

Die Folgerung aus den bislang hier dargelegten Tatsachen kann nur sein, dass es für ein Eingreifen des Bundesgesetzgebers keinerlei sachliche Gründe und keinerlei Notwendigkeit gibt.

**Demzufolge ist in Befolgung einer der grundlegenden Maximen von Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de Montesquieu (1689-1755), des französischen Staatsphilosophen der Aufklärung, die er für den Gesetzgeber aufgestellt hat:**

**«Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen,  
ist es notwendig, kein Gesetz zu machen»**

**auf gesetzgeberische Massnahmen ersatzlos zu verzichten.**

## **E. Ergebnis**

---

Aus den dargelegten Gründen werden beide Vorschläge des Bundesrates *a limine* abgelehnt.

Demzufolge erübrigt es sich von vornherein, sich mit diesen im Einzelnen zu befassen: Gewogen und zu leicht befunden!

Mit freundlichen Grüßen

DIGNITAS  
Der Generalsekretär

Ludwig A. Minelli

### Beilagen

- 1 Von uns kommentierter Bericht des EJPD vom 15. Mai 2009
- 2 Seiten 1 und 3 des «Zürcher Oberländers» vom 13. Oktober 2009